

Rundschreiben

ergeht an alle niedergelassenen
ÄrztInnen in Kärnten

Klagenfurt, 9.11.2021
KAD-Stv. Mag. Mitterdorfer/ms

Weitere kurzfristige Änderungen der COVID-19 Vorschriften ab 8. bzw. 15. November 2021 für Ordinationen bzw. deren MitarbeiterInnen

Sehr geehrte Frau Doktor,
sehr geehrter Herr Doktor,

wir dürfen Sie über die am 07.11.2021 mit BGBl II 2021/459 erfolgte Kundmachung der 2. Novelle der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung sowie der Änderung der Verordnung BGBl II 2021/456 informieren.

Für **Ordinationen** (bzw. für die Ordinationsinhaber und ihre MitarbeiterInnen) treten folgende wichtige Änderungen zu folgenden Zeitpunkten in Kraft:

Am 8.11.2021:

Der Ordinationsinhaber darf MitarbeiterInnen nur dann in die Ordination einlassen, wenn diese einen **gültigen 3G-Nachweis** vorweisen. Diese Verpflichtung gilt auch für den Ordinationsinhaber selbst.

Als gültiger 3G-Nachweis gilt:

1. Impfung

1.1. **Zweitimpfung**: gilt für 360 Tage ab dem Datum der Zweitimpfung als Nachweis, sofern zwischen Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage liegen (**Achtung: ab 6.12.2021 beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises nur noch 270 Tage!!**)

1.2. Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. Janssen): gilt für 270 Tage ab dem 22. Tag der Impfung als Nachweis (Achtung: Impfnachweise über eine Dosis mit Janssen verlieren mit 3. Jänner 2022 laut Homepage des Sozialministeriums ihre Gültigkeit. Daher bedarf es frühestens 14 Tage nach der 1. Dosis einer 2. Dosis, um weiterhin einen gültigen Impfnachweis zu erhalten.)

1.3. Genesene Personen mit nur einer Impfung: gilt für 360 Tage ab der Impfung als Nachweis, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR-Test oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorlag (**Achtung: ab 6.12.2021 beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises nur noch 270 Tage!!**)

1.4. **Auffrischungsimpfung**: gilt für 360 Tage ab der Auffrischungsimpfung als Nachweis (zwischen dieser Auffrischungsimpfung und einer Grundimmunisierung nach Pkt. 1.1. oder 1.3. müssen mindestens 120 Tage bzw. bei Pkt. 1.2. mindestens 14 Tage liegen) (**Achtung: ab 6.12.2021 beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises nur noch 270 Tage!!**)



2. Genesungsnachweis

Absonderungsbescheid oder Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2; alternativ ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die mittels PCR-Test bestätigt wurde

3. Testnachweis

3.1. Negativer PCR-Test einer befugten Stelle, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf

3.2. Negativer Antigentest einer befugten Stelle, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf

Nachweise über neutralisierende Antikörper gelten nicht mehr als 3G-Nachweise.

Am 15.11.2021:

Der Ordinationsinhaber darf Mitarbeiter nur dann in die Ordination einlassen, wenn diese einen **gültigen 2G-Nachweis** vorweisen. Diese Verpflichtung gilt auch für den Ordinationsinhaber selbst.

Als gültiger 2G-Nachweis gilt:

1. Impfung

1.1. **Zweitimpfung:** gilt für 360 Tage ab dem Datum der Zweitimpfung als Nachweis, sofern zwischen Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage liegen (**Achtung: ab 6.12.2021 beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises nur noch 270 Tage!!**)

1.2. Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. Janssen): gilt für 270 Tage ab dem 22. Tag der Impfung als Nachweis (Achtung: Impfnachweise über eine Dosis mit Janssen verlieren laut Homepage des Sozialministeriums mit 3. Jänner 2022 ihre Gültigkeit. Daher bedarf es frühestens 14 Tage nach der 1. Dosis einer 2. Dosis, um weiterhin einen gültigen Impfnachweis zu erhalten.)

1.3. Genesene Personen mit nur einer Impfung: gilt für 360 Tage ab der Impfung als Nachweis, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR-Test oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorlag (**Achtung: ab 6.12.2021 beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises nur noch 270 Tage!!**)

1.4. **Auffrischungsimpfung:** gilt für 360 Tage ab der Auffrischungsimpfung als Nachweis (zwischen dieser Auffrischungsimpfung und einer Grundimmunisierung nach Pkt. 1.1. oder 1.3. müssen mindestens 120 Tage bzw. bei Pkt. 1.2. mindestens 14 Tage liegen) (**Achtung: ab 6.12. beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises nur noch 270 Tage!!**)

2. Genesungsnachweis

Absonderungsbescheid oder Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2; alternativ ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die mittels PCR-Test bestätigt wurde



Für Nichtgeimpfte bzw. Nichtgenesene gilt: Kann ein 2G-Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist ein negativer PCR-Test einer befugten Stelle, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen und bei Patientenkontakt eine FFP2-Maske zu tragen.

Hinweis: Bis 6.12.2021 gilt eine Erstimpfung samt negativem PCR-Test einer befugten Stelle, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, als 2G-Nachweis.

Folgende Punkte gelten weiterhin:

- **PatientInnen** müssen eine FFP2-Maske tragen, bei ÄrztInnen und MitarbeiterInnen ist grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz ausreichend, sofern diese geimpft oder genesen sind. Kammerseits wird jedoch empfohlen, dass ÄrztInnen und MitarbeiterInnen ebenfalls eine FFP2-Maske tragen (u.a. auch zur Vermeidung unnötiger Diskussionen mit PatientInnen).
- Der Ordinationsinhaber hat unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies organisatorisch und technisch möglich und zumutbar ist.

Weitere Punkte/Hinweise:

- Für Arbeitnehmer außerhalb des Gesundheitsbereiches gelten vorerst negative Antigentests einer befugten Stelle, deren Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, weiterhin als 3G-Nachweis zum Betreten des Arbeitsortes.
- Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gilt nicht für Personen, die über keinen Genesungsnachweis verfügen und nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können. In solchen Fällen ist ein negativer PCR-Test, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, als 2G-Nachweis vorzulegen. Zusätzlich ist der Ausnahmegrund, dass nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit eine Covid-19-Impfung verabreicht werden darf, durch eine von einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

In der Anlage erhalten Sie eine erläuternde Unterlage des BMSGPK zu den Maßnahmen (Coronavirus – Aktuelle Maßnahmen: FAQ zu den Stufen 2, 3 und 4) zu Ihrer Information.

Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
für die Ärztekammer für Kärnten:

Der Kurienobmann der
niedergelassenen Ärzte:

(Dr. Wilhelm Kerber)

Die Präsidentin:

(Dr. Petra Preiss)

Anlagen



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021**Ausgegeben am 15. November 2021****Teil II**

467. Verordnung: 1. Novelle zur 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

467. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-SchuMaV) geändert wird (1. Novelle zur 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 183/2021, wird verordnet:

Die Verordnung betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 465/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird nach der Z 6 folgende Z 6a eingefügt:

„6a. Dienstleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 606/1977,“

2. In § 13 Abs. 5 wird die Wort- und Zeichenfolge „Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 606/1977,“ durch die Wort- und Zeichenfolge „AIVG“ ersetzt.

3. Dem § 20 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Kann glaubhaft gemacht werden, dass ein nach dieser Verordnung vorgeschriebener Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann, darf der Betreiber Mitarbeiter ausnahmsweise auch dann einlassen, wenn diese einen 3G-Nachweis vorlegen. Dies gilt sinngemäß auch für den Betreiber.“

4. Dem § 24 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 5 Abs. 2 Z 6a, § 13 Abs. 5 und § 20 Abs. 12 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 467/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Mückstein